

An die
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Gemeindetag Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Stuttgart, 25.06.2020

1459/2020

R 33358/2020

Dez. 4-20/2020

COVID-19 - Empfehlungen zur laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 7. April 2020 und 27. April 2020 haben wir Empfehlungen zu den Geldleistungen im Rahmen der Kindertagespflege während der Corona-bedingten Schließung ausgesprochen. Dabei haben wir auf den Vorrang der Leistungen aus dem Soforthilfeprogramm Corona hingewiesen.

Sollte ein Schreiben der L-Bank über eine Rückforderung der Leistungen aus dem Soforthilfeprogramm Corona vorgelegt werden, die darauf basiert, dass die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen, empfehlen wir, die Geldleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII ohne Anrechnung bzw. ohne Berücksichtigung des zurückgeforderten Betrages rückwirkend neu zu berechnen und ggf. nachzuzahlen. Die tatsächliche Rückzahlung an die L-Bank ist nachzuweisen. Die Rückzahlungsmodalitäten zwischen Kindertagespflegeperson und L-Bank sind nicht von den Jugendämtern zu klären.

Hinweis:

Eine Berücksichtigung der Leistungen aus dem Soforthilfeprogramm Corona ist auf die Fälle und Zeiträume begrenzt, in denen keine Betreuung stattgefunden hat.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Dietmar J. Herdes

gez.:

Benjamin Lachat

gez.:

Gerald Häcker